
Entscheiden Sie selbst

www.entscheiden-sie-selbst.de

Faktenblatt zur Tabakprodukt-Richtlinie

Die derzeit geltende Tabakprodukt-Richtlinie (TPD) 2001/37/EG wurde 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedet und 2003 in nationales Recht umgesetzt. Sie regelt die Herstellung, die Aufmachung sowie den Verkauf von Tabakerzeugnissen. Sie legt beispielsweise Obergrenzen für die Freisetzung von Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid fest und regelt die Offenlegung von Zusatzstoffen.

Status Quo

Die Überarbeitung der Richtlinie wurde im Juni 2009 eingeleitet. Die Europäische Kommission hat am 19. Dezember 2012 ihre Vorschläge zur Neufassung der Tabakprodukt-Richtlinie (COM(2012) 788 final) vorgelegt. Die Vorschläge der Kommission werden nun vom Rat der EU und vom Europäischen Parlament geprüft. Mit einer Verabschiedung der neuen Tabakprodukt-Richtlinie ist nach aktuellem Stand nicht vor 2014 zu rechnen. Die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten erfolgt voraussichtlich nicht vor 2015.

Geplante Neuerungen

Inhaltsstoffe (Artikel 6)

Die Vorschläge der EU-Kommission sehen zukünftig ein Verbot von charakteristischen Aromen vor. Demnach dürfen künftig keine Zigaretten, Feinschnitt und rauchlose Tabakprodukte mit einem charakteristischen Aroma verkauft werden, das dem Produkt einen Tabak-untypischen Geschmack verleihen könnte. Damit wären auch Menthol-Zigaretten und aromatisierter Feinschnitt-Tabak und der traditionelle Schnupftabak verboten, da Aromen ein grundlegender Bestandteil aller Schnupftabake sind.

Kennzeichnung und Verpackung (Artikel 7-9 und 12-13)

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, die Warnhinweise auf Verpackungen deutlich auszuweiten: Entsprechende kombinierte Hinweise in Wort und Bild sollen demnach künftig mindestens 75 Prozent der Vorder- und Rückseite von Zigaretten- und Feinschnittverpackungen einnehmen. Hinzu kommen zwei Textwarnhinweise, die jeweils 50 Prozent der Packungsseitenflächen einnehmen müssen. Die bisherige Regelung verpflichtet Hersteller zur Anbringung von zwei Textwarnhinweisen auf 30 Prozent der Vorder- bzw. 40 Prozent der Rückseite. Die fakultative Anbringung von Bildwarnhinweisen obliegt den EU-Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus sollen bestimmte Aspekte der Verpackung und des Aussehens der Zigaretten vereinheitlicht werden. Das gilt zum Beispiel für die Größe von Zigarettenverpackungen (mindestens 20 Stück). Darüber hinaus müssten Zigarettenpackungen quader-

förmig sein und dürfen mit Ausnahme des Klappdeckels nicht wiederverschließbar sein. Zusammen mit den absoluten Mindestanforderungen an die Größe von Warnhinweisen in Artikeln 8 und 9 bedeutet das: Alle Formate, die vom klassischen King Size Format abweichen (mit Ausnahme von Großformaten) könnten kaum mehr auf den Markt gebracht werden oder wären ganz verboten, z. B. schmale oder kurze Verpackungen. Für Feinschnitttabake wären nur noch „rechteckige Beutel“ ab 40 g zulässig und Dosen verboten.

Auch bei der Kennzeichnung der Packung und des Tabakerzeugnisses selbst sollen Elemente und Merkmale verboten werden, die sich etwa auf Aromastoffe, Geschmack oder die Produktqualität beziehen und als irreführend eingestuft werden. Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten nach dem Vorschlag der Kommission als irreführend und dürften nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Damit wären sog. Slim-Formate nicht mehr erlaubt.

Rauchloser Tabak (Artikel 11)

Die Verpackungen aller rauchlosen Tabakprodukte müssten auf beiden Seiten Warnungen vor Gesundheitsrisiken tragen.

Neuartige Tabakerzeugnisse (Artikel 17)

Neuartige Tabakprodukte, die potentiell das mit dem Rauchen verbundene Krankheitsrisiko reduzieren könnten, werden entweder wie rauchlose Tabakerzeugnisse behandelt oder wie Rauchtabak. D. h. in keinem Fall dürften erwachsene Konsumenten über den gesundheitlichen Nutzen bzw. den innovativen Charakter potentiell risikoreduzierter Produkte informiert werden.

Delegierte Rechtsakte

In einer Vielzahl von Artikeln soll die EU-Kommission die Befugnis zum Erlass sogenannter delegierter Rechtsakte erhalten. Das bedeutet, dass die Kommission die allgemeinen Regelungen der Richtlinie durch konkrete Verordnungen ergänzen oder an neue Entwicklungen anpassen darf, ohne dabei die gesetzgebenden Organe der EU (Parlament und Rat) vorher zu konsultieren. So wird die Kommission z. B. in Artikel 3 ermächtigt, die Grenzwerte u. a. für Nikotin frei zu bestimmen und sie damit auch auf Null zu setzen.

Kontaktdaten:

Initiative Entscheiden Sie selbst

Pressebüro

Tel.: +49 (40) 899699 993

Fax: +49 (40) 899699 30

Email: info@entscheiden-sie-selbst.de

Die Initiative „Entscheiden Sie selbst“ unterstützen der Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e.V. (BTWE), die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG), der Deutsche Zigarettenverband e.V. (DZV), der Verband der deutschen Rauchtakindustrie e.V. (VdR), der Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. (BDTA), die Philip Morris GmbH, der Bundesverband der Zigarrenindustrie e.V. (BdZ) und der Bundesverband deutscher Tabakpflanzer e.V. (BDT).